

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für Auf- wendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit

zwischen der

**Landeshauptstadt Düsseldorf
Amt für Zentrale Dienste**

Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf

vertreten durch den Oberbürgermeister
- im folgendem "**Auftragnehmerin**" genannt -

und der
Stadt Wuppertal

- im folgenden "**Auftraggeberin**" genannt –

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) – SGV NRW 202 und des § 91 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG-NRW) SGV.NRW.2030 – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Auftragnehmerin führt ab dem 01.01.2019 im Auftrag und im Namen der Auftraggeberin die Bearbeitung der Beihilfeanträge für Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit der gemäß § 1 Beihilfenverordnung NRW (BVO) beihilfeberechtigten Personen (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) der Auftraggeberin durch.

Die Auftraggeberin bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin übernimmt mit eigenem Personal und Sachmitteln die abschließende Bearbeitung aller Beihilfeangelegenheiten für die in §1 genannten Personen der Auftraggeberin.

Die Auftragnehmerin greift hierzu auf den elektronischen Datenbestand der Beihilfestelle der Auftraggeberin zu.

Die weiteren Details werden in den „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 3 Kostenerstattung

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin mit einem Serviceentgelt erstattet. Dieses Serviceentgelt beträgt zunächst bis zum 31.12.2020 pro Antragsbearbeitung 39,50 € netto.

Zusätzlich zum Serviceentgelt sind durch die Auftraggeberin die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für nachfolgende Leistungen zu entrichten:

- ggf. Erstellung von Auswertungen und Statistiken, die über die automatisierten Auswertungen des Beihilfeabrechnungsverfahrens „Beihilfe NRWplus“ hinausgehen, soweit die Erstellung auf vorhandener Datenbasis möglich ist
- Portokosten für den Versand der Bescheide sowie ggf. zusätzlicher Anlagen zum Beihilfebescheid, soweit diese separat verschickt werden.
- sonstige Kosten, insbesondere Gutachtergebühren, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung verauslagt wurden

Die Rechnungslegung der zu erstattenden Kosten durch die Auftragnehmerin erfolgt quartalsweise nachträglich. Die Auftraggeberin hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer prüfbaren Rechnung zur Anweisung zu bringen.

Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Auftragnehmerin zuständig.

Weitere Modalitäten bestimmen die „Regelungen zur Aufgabendurchführung“ (Anlage 1).

Die Auftragnehmerin kann danach eine jährliche Anpassung der Fallkostenpauschale vornehmen. Preiserhöhungen sind mindestens drei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5 % auf die Fallkostenpauschale ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Preiserhöhung berechtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung als so genannte Beistandsleistung einzustufen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht (z. B. nach Änderung der Rechtslage) wird die Auftragnehmerin die Umsatzsteuer der Auftraggeberin zusätzlich in Rechnung stellen. Die Begründung der Steuerpflicht berechtigt die Auftraggeberin nicht zur außerordentlichen Kündigung.

§ 4 Datenschutz

Datenschutzrechtlich überträgt die Auftraggeberin die Aufgaben an die Auftragnehmerin nach § 91 Abs. 1 LBG NRW. Gemäß § 91 Abs. 2 LBG NRW handelt die Auftragnehmerin „in Vertretung des die Aufgaben übertragenden Dienstherrn“. Nach § 91 Abs. 3 LBG NRW gelten für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle die Regelungen der §§ 83 bis 90 und 91 a LBG NRW sowie § 50 BeamtStG entsprechend.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin sind die Vorgaben gemäß Artikel 28 DS-GVO zu beachten. Die weiteren Details hierzu werden in den „Regelungen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten“ in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin geregelt.

§ 5 Haftung

Die Auftragnehmerin haftet, egal aus welchem Rechtsgrund, nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursachten Schäden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist.

Für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit haftet die Auftragnehmerin nur soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegt und/oder durch die Einwirkung höherer Gewalt entsteht (z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Unfälle, Brände, Streiks u.a.) ist ausgeschlossen.

Bei Verlust von Daten haftet die Auftragnehmerin nur in dem Umfang, der für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

Im Übrigen ist die Haftung in der Höhe auf den bei Vereinbarungsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 30 GkG anzurufen.

§ 7 Dauer, Kündigung und Formerfordernis

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Quartalsende gekün-

digt werden.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (s.a. § 3, 3. Absatz, Satz 2 dieser Vereinbarung) bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, sollte die Vereinbarung lückenhaft sein.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird zum 01.01.2019, spätestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, wirksam.

Düsseldorf, den _____

Wuppertal, den _____

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Für die Stadt Wuppertal

In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Meyer-Falcke

(Beigeordneter)

In Vertretung

Dr. Johannes Slawig

(Stadtdirektor)